



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie
der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 23. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 2 werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Auf Antrag von zwei Fraktionen oder 18 Abgeordneten kann der Landtag die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Verlauf einer Wahlperiode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder neu bestimmen. Wird die Zahl der Mitglieder oder die Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums neu bestimmt, ist eine Neuwahl der Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 3 durchzuführen. Mit der Neuwahl erlischt die Mitgliedschaft der bis zu diesem Zeitpunkt amtierenden Mitglieder im Parlamentarischen Kontrollgremium.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Tobias Koch
und Fraktion

Ralf Stegner
und Fraktion

Burkhard Peters
und Fraktion

Christopher Vogt
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW

Begründung:

In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes des Landes unterliegt die Landesregierung der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium, § 26 Abs. 1 S. 1 LVerfSchG.

Zu Beginn der Wahlperiode bestimmt der Landtag die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums, seine Zusammensetzung und Arbeitsweise und wählt die Mitglieder des Gremiums aus seiner Mitte, § 26 Abs. 2 LVerfSchG.

Für die 19. Wahlperiode hat der Landtag mit Annahme der Drucksache 19/39 am 29. Juni 2017 das Parlamentarische Kontrollgremium eingesetzt. Der Landtag hat dabei beschlossen, dass das Parlamentarische Kontrollgremium für die 19. Wahlperiode aus sechs Mitgliedern besteht, nicht öffentlich tagt, dessen Beratungen geheim sind, jedes Mitglied eine Stimme hat und dass sich das Parlamentarische Kontrollgremium eine Geschäftsordnung gibt.

Die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums, die der Landtag am 29. Juni 2017 beschlossen hat, entspricht der Summe der zu diesem Zeitpunkt im Landtag vertretenen Fraktionen sowie einer Gruppe von Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen.

Das LVerfSchG sieht bisher keine Möglichkeit vor, die Mitgliederzahl oder die Zusammensetzung oder die Arbeitsweise des zu Beginn der Wahlperiode eingesetzte Parlamentarischen Kontrollgremiums zu ändern. Insbesondere ist es nicht möglich, Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums abzuwählen.

In Ausnahmefällen erscheint es gleichzeitig möglich, dass der Landtag die Möglichkeit haben muss, neu über die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums, seine Zusammensetzung und Arbeitsweise zu bestimmen.

Um Ausnahmesituationen begegnen zu können, soll deshalb ermöglicht werden, dass der Landtag auf Antrag - unter der Bedingung einer qualifizierten Mehrheit mit einem Quorum von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages - die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums, seine Zusammensetzung und Arbeitsweise während der Wahlperiode neu bestimmen kann.

Im Übrigen bleiben zur anschließend erneut notwendigen Wahl von Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums § 26 Abs. 2 und 3 LVerfSchG anwendbar. Somit sind die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums weiterhin aus der Mitte des Landtages zu wählen, § 26 Abs. 2 LVerfSchG. Gewählt ist dann, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint, § 26 Abs. 3 LVerfSchG.